

Liebe Mitglieder des Studierendenparlamentes,
liebes Präsidium,

das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

In FSRO § 2 Abs. 2 Satz 1 ersetze "Verträge" durch "Ausgabeverträge".

In FinO § 15 ergänze hinter Abs. 3 den folgenden Absatz:

(4) Das Abschließen von Ausgabeverträgen mit einem Wert von mehr als 1000 Euro bedarf der Zustimmung des AStA (Ausgabegenehmigung). Legt der AStA innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags keinen Einspruch ein, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Begründung:

Aktuell benötigen nach Fachschaftsrahmenordnung alle Verträge ab mehr als 1000€ eine Genehmigung des AStA, auch die über Einnahmen. Inventarisierte Gegenstände (100€ Anschaffungswert oder mehr) dürfen nur für ihren tatsächlichen Wert veräußert werden, es sind drei Angebote notwendig - So sagt es FinO § 11. Falls der AStA über weitere Einnahmen in Kenntnis gesetzt werden möchte, so sollte das noch einmal explizit an anderer Stelle erwähnt werden.

Eine Frist ist sinnvoll, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Fachschaftsarbeit sicherzustellen. Angebote selbst haben eine Ablauffrist. Erhält man die Ausgabegenehmigung erst nach Ablauf der Frist, so kann das Angebot nicht mehr existent oder teurer sein - wodurch ggf. eine erneute Genehmigung notwendig ist. Dazu kommt eine fehlende Planungssicherheit. Wenn man sechs Wochen auf eine Ausgabegenehmigung für Getränke und Material für ein Sommerfest wartet, dann sind das sechs Wochen, in denen man nicht weiß, ob man die gewünschten Getränke, einen Kühlwagen etc. bekommt. Man kann sich um Alternativen kümmern, den Overhead möchte man allerdings vermeiden bzw. ist dieser auch nicht immer möglich.

Die HWVO NRW fordert Preisvergleiche ab Ausgaben in Höhe von mehr als 1000€, die Genehmigung des AStA ist erst durch die Fachschaftsrahmenordnung erforderlich.

Viele Grüße
Aaron Dötsch